

Bekanntmachung

Änderung der Börsenordnung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Börsengesetzes hat der Börsenrat der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse am 27. November 2019 die Änderung der Börsenordnung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in der Fassung des Beschlusses des Börsenrates vom 22. Mai 2019 (Inkrafttreten: 3. Juni 2019) beschlossen.

Zwanzigste Änderungssatzung der Börsenordnung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

[Inhaltsübersicht](#)

- | | |
|-----------|--|
| Artikel 1 | Änderung der Börsenordnung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in der Fassung des Beschlusses des Börsenrates vom 22. Mai 2019 (Inkrafttreten: 3. Juni 2019) |
| Artikel 2 | Inkrafttreten |

Artikel 1

Änderung der Börsenordnung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in der Fassung des Beschlusses des Börsenrates vom 22. Mai 2019

(Zwanzigste Änderungssatzung zur Börsenordnung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse)

Die Börsenordnung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in der Fassung des Beschlusses des Börsenrates vom 22. Mai 2019 (Inkrafttreten: 3. Juni 2019), wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND ~~DURCHGESTRICHEN~~

Kapitel II: Börsenorgane

2. Abschnitt: Geschäftsführung

§ 8 Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführung obliegt die Leitung der Börse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unternehmen und Personen zur Teilnahme am Börsenhandel und zum Besuch der Börse zuzulassen oder davon auszuschließen oder das Ruhen der Zulassung von Unternehmen und Personen zur Teilnahme am Börsenhandel anzuordnen,
2. die Organisation und den Geschäftsablauf der Börse zu regeln, den Ort und Zeit des Börsenhandels zu bestimmen,
3. unbeschadet der Zuständigkeit der Handelsüberwachungsstelle die Befolgung der die Börse betreffenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen und sonstigen Regelungen zu überwachen,
4. die Ordnung in den Börsenräumen aufrechtzuerhalten und die ordnungsgemäße Benutzung der übrigen Börseneinrichtungen, einschließlich der Benutzung des im elektronischen Handel eingesetzten Systems, sicherzustellen; sie hat hierfür geeignete Maßnahmen zu treffen,
5. über die Aufnahme, Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung einer Notierung von Wertpapieren und ausländischen Zahlungsmitteln sowie einer Preisermittlung von Wertpapieren zu entscheiden und Wertpapiere in die fortlaufende Notierung einzubeziehen,
6. über die Zulassung von Wertpapieren in den regulierten Markt zu entscheiden,
7. über die Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt zu entscheiden,
8. Wirtschaftsgüter und Rechte, die an der Börse gehandelt werden sollen und nicht zum Handel im regulierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind, zuzulassen oder in den Handel einzubeziehen,

9. mindestens drei überregionale Börsenpflichtblätter zu bestimmen.
- (2) Die Geschäftsführung kann andere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.
- (3) Die Geschäftsführung ist zuständig für alle Aufgaben der Börse, die nicht ausdrücklich anderen Börsenorganen zugewiesen sind.
- (4) Die Geschäftsführung ist ermächtigt, nach vorheriger Unterrichtung der Börsenaufsichtsbehörde, Einzelheiten zu dieser Börsenordnung in Ausführungsbestimmungen zu regeln, soweit die Börsenordnung dies vorsieht. Die Veröffentlichung der erlassenen, geänderten oder aufgehobenen Ausführungsbestimmungen erfolgt auf der Webseite der Börse (www.boerse-stuttgart.de).
- (5) Die Börse wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführung vertreten, soweit nicht der Träger der Börse zuständig ist. Es werden eine oder mehrere Personen als Geschäftsführer bestellt. ~~Es~~ ~~nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser zur alleinigen Vertretung berechtigt~~ Sind mehrere Personen bestellt, so wird die Börse durch zwei Geschäftsführer vertreten. Die Vertretungsregeln der Geschäftsführung richten sich nach der vom Börsenrat beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse. Die Geschäftsführung kann andere Beauftragte mit der Vertretung beauftragen.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt die ihr nach dem Börsengesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

[...]

Kapitel V: Zulassung, Einführung und Einbeziehung von Wertpapieren

1. Abschnitt: Zulassung und Einführung von Wertpapieren zum Handel in den regulierten Markt

§ 30 Zulassung von Wertpapieren in den regulierten Markt

- (1) Wertpapiere, die im regulierten Markt an der Börse gehandelt werden sollen, bedürfen der Zulassung durch die Geschäftsführung, soweit nicht in § 37 BörsG oder in anderen Gesetzen etwas Anderes bestimmt ist.
- (2) Die Zulassung von Wertpapieren ist vom Emittenten zusammen mit einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 des KWG tätigen Unternehmen zu beantragen. Das Institut oder Unternehmen muss an einer inländischen Wertpapierbörse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sein und ein haftendes Eigenkapital im Gegenwert von mindestens 730.000,00 Euro nachweisen. Ein Emittent, der ein Institut oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 ist und die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt, kann den Antrag allein stellen.
- (3) Wertpapiere sind zuzulassen, wenn
 1. der Emittent und die Wertpapiere den Anforderungen nach Art. 35 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 und Delegierten Verordnung (EU) 2017/568 [RTS 17] sowie den Bestimmungen entsprechen, die zum Schutz des Publikums und für den ordnungsgemäßen Börsenhandel nach § 34 BörsG erlassen worden sind, und
 2. ~~ein nach den Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) oder nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG gebilligter oder bescheinigter Prospekt oder ein Verkaufsprospekt im Sinne des § 42 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung veröffentlicht worden ist, der für den in § 345 Abs. 6 S. 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorgesehenen Zeitraum noch verwendet werden darf, oder ein Verkaufsprospekt im Sinne des § 165 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder ein Prospekt im Sinne des § 318 Abs. 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs veröffentlicht worden ist, soweit nicht nach § 1 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 des WpPG oder Art. 1 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot~~

von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG von der Veröffentlichung eines Prospekts abgesehen werden kann, ein nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates gebilligter oder bescheinigter Prospekt oder ein Verkaufsprospekt im Sinne des § 42 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung veröffentlicht worden ist, der für den in § 345 Absatz 6 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorgesehenen Zeitraum noch verwendet werden darf, oder ein Verkaufsprospekt im Sinne des § 165 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder ein Prospekt im Sinne des § 318 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs veröffentlicht worden ist, soweit nicht nach Artikel 1 Absatz 2 oder Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates oder nach den Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) von der Veröffentlichung eines Prospekts abgesehen werden kann.

- (4) Die Zulassungen werden von der Geschäftsführung bekannt gemacht.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 dieser Satzung tritt am 16. Dezember 2019 in Kraft.
- (2) Die Geschäftsführung macht diese Änderungssatzung und den Tag des Inkrafttretens durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse unter <http://www.boerse-stuttgart.de>, bekannt.

Stuttgart 13. Dezember 2019

BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE
WERTPAPIERBÖRSE

Oliver Hans
Geschäftsführer

Dr. Katja Bodenhöfer-Alte
Geschäftsführerin